F + S Urfer
Könizstrasse 28
3008 Bern

C. Tribolet
Gemeindeschreiberin
Gemeindeverwaltung Siselen
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Bern, den 07. Mai 2021

Sanierung des bestehenden Wohnhauses Bahnhofstrasse 25, 2577 Siselen
Gesuch für Ausnahmebewilligung – Unterschreitung des Strassenabstandes gemäss Art. 80 SG, Raster 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Ergänzend zu unserem Baugesuch nehmen wir zu der Abweichung zum Baureglement der Einwohnergemeinde Siselen folgendermassen Stellung.

Der geplante Carport unterschreitet ostseitig den Bauabstand gemäss Art. 5 GBR, welcher gestützt auf Art. 63 ff zum SBG 3.60 m Abstand zur Gemeindestrasse verlangt.
Als Bauherrschaft ersuchen wir gemäss Art. 66 4. Ausnahmen für Kleinbauten gestützt auf Art. 28 BauG die Unterschreitung des geforderten Bauabstands.

Die Standortevaluation für den geplanten Carport auf unserer Parzelle Nr. 182 hat ergeben, dass die gewählte Position und Ausrichtung nachfolgende Vorteile bringen:

- Die Anfahrt über den neu erworbenen Dreiecksspickel (siehe Umgebungsplan, Ausgestaltung mit Chaussierung) ermöglicht die kürzest mögliche und sichere Zufahrt.
- Durch die kurze Zufahrt wird die Versiegelung minimal gehalten. Damit wird der Boden geschont und die Versickerungsfähigkeit des Meteorwassers gewährleistet.
- Unser geplanter Naturgarten (siehe Umgebungsplan) wird von der Zerschneidung bewahrt.
- Die Grünflächenziffer bleibt hoch.
- Sicht- und Lärmschutz werden optimiert.

Die Bauherrschaft weist damit ihr Interesse gemäss Art. 28 Abs. 1 Buchstabe a genügend nach.

Die Bahnhofstrasse der Parzelle Nr. 106 ist im Bereich des geplanten Carports breiter als üblich für die Kategorie der Gemeindestrasse, insbesondere in der 30er-Zone. Ausserdem erstreckt sich die Kleinbaute entlang eines geraden Strassenabschnitts, die Sichtweite wird damit nicht eingeschränkt. Die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden bleibt u.E. ungeschmälert erhalten.
Gemäss Art 28 Abs. 1 Buchstabe b werden mit der Erstellung des gemäss Baugesuchs geplanten Carports weder öffentliche noch nachbarliche Interessen beeinträchtigt.

Für eine wohlwollende Prüfung der Ausnahmebewilligung bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Fabienne Urfer | Simon Urfer | Markus Rebmann

MINERGIE®

Provisorisch

Zertifikat

BE-3119

Dieses Gebäude wurde zertifiziert nach dem vom Verein Minergie, den Kantonen, der Wirtschaft und dem Bundesamt für Energie getragenen Standard:

Minergie

Das Gebäude entspricht damit dem neusten Stand der Technik, mit dem ein hohes Komfortniveau bezüglich Luftqualität und thermischer Behaglichkeit sowie eine überdurchschnittliche Werterhaltung erreicht werden kann.

Adresse: **Bahnhofstrasse 25, Parzelle 182, 2577 Siselen**
Nutzung: **Einfamilienhaus (Modernisierung, 161 m² EBF)**
Nachweisversion: **2021.1**
Information: **www.minergie.ch/de/b/BE-3119**
Provisorische Zertifizierung: **Bern, 17. Juni 2021**

Das provisorische Zertifikat ist bis am 17. Juni 2024 gültig, sofern das Objekt auch auf der Gebäudeliste aufgeführt ist.

Minergie Zertifizierungsstelle
Bern Solothurn

Carol McEowen

Siselen – Bahnhofstrasse 25 Prz 182

Siselen, 27.Mai 2021 afm

Adresse Leitbehörde:

Gemeindeverwaltung Siselen
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Geschäfts-Nr. :
Gemeinde-Nr. : 7/2021
Objekt-Nr. : **S21 - 03_66**

Ansprechperson Brandschutz: Affolter Matthias Telefon: 031 337 37 90
E-Mail: matthias.A1@gmx.ch Natel: 079 506 15 79

Fachbericht Brandschutz

Gemeinde	**Siselen**
Standort / Adresse	**Bahnhofstrasse 25**
Gebäude Nr.	**Prz 182**
Gesuchsteller/	**Urfer Fabienne und Simon, Könizstrasse 28, 3008 Bern**
Bauvorhaben	**Umbau und Energiesanierung Wohnhaus**

Das Bauvorhaben ist gem. den gültigen Brandschutzvorschriften zu realisieren. Insbesondere sind die nachfolgenden Brandschutzanforderungen zu beachten. Diese Auflagen beziehen sich auf den Planungsstand der eingereichten Unterlagen. Projektanpassungen jeder Art (z.B. Anpassung der Raumaufteilung, neue Materialisierungen, Nutzungsänderungen) müssen dem Feueraufseher gemeldet werden und können zur Anpassung des Fachberichtes Brandschutz führen.

Mit der Selbstdeklaration bestätigt die verantwortliche Person bzw. der Grundeigentümer (Art. 47a Abs. 1 BewD), dass die Bauausführungen den Brandschutzvorschriften VKF und der Brandschutzbestimmungen des Kantons Bern entsprechen. Dies gilt auch für alle nicht mehr überprüfbaren Arbeiten. Im Schadensfall werden die Verantwortlichkeiten aufgrund der Deklarationsunterlagen beurteilt.

Anforderungen vorbeugender Brandschutz

1. Voraussetzungen
 - Konzeptdefinition
 - Schutzziel
 - Anerkennungsverfahren
 - Nachweisverfahren / Vollzug
2. Brandabschnitte
3. Gefährliche Stoffe
4. Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz
 - Brandschutz auf Baustellen
5. Elektrische Installationen

Anforderungen abwehrender Brandschutz (Feuerwehr)

Allgemeines
Zufahrt

Allgemeine Hinweise

Brandschutzvorschriften
- Hinweise (zu Kapitel Anforderungen)
- Ev. Verantwortlichkeiten

Siselen – Bahnhofstrasse 25 Prz 182

Anforderungen vorbeugender Brandschutz

1. Voraussetzungen

Betroffene:

Die Brandschutzvorschriften richten sich an Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sowie alle Personen, die bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb oder der Instandhaltung tätig sind.
Vor Baubeginn ist der vollständige Fachbericht Brandschutz zu lesen. Für allfällige Fragen und Spezialausführungen ist mit dem zuständigen Feueraufseher Kontakt aufzunehmen.

Baukontrollen:

Gemäss Art. 5 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV behalten wir uns das Recht vor, während den Bauarbeiten jederzeit Kontrollen durchzuführen, insbesondere in jenen Objektbereichen, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht mehr überprüft werden können. Zu diesem Zweck ist dem zuständigen Feueraufseher mittels Formular SB1 der Baubeginn zu melden.

Schlusskontrolle

Gestützt auf Art. 6 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV senden Sie die Erledigungsbestätigung bzw. das Formular SB2 nach Abschluss der Bauarbeiten dem Feueraufseher unterschrieben zu. Eine Abnahmekontrolle vor Ort behalten wir uns vor.

Konzeptdefinition für das Objekt
- Bauliches Konzept (Standard ohne Löschanlage)

Schutzziel des Objektes
- Die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleisten
- Der Entstehung von Bränden und Explosionen vorbeugen und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzen
- Die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzen
- Die Tragfähigkeit während eines bestimmen Zeitraums erhalten
- Eine wirksame Brandbekämpfung ermöglichen und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleisten

2. Brandabschnitte

Tragwerk: Bestehend

Brandabschnitte: Keine Anforderungen

3. Gefährliche Stoffe

Gefährliche Stoffe sind entsprechend ihren Eigenschaften zu lagern.

4. Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

Eigentümer und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

5. Elektrische Installationen

Die elektrischen Installationen und Betriebsmittel sind der Gefährdung der Räume entsprechend und gemäss der Technischen Norm «NIN» der Electrosuisse auszuführen.

Anforderungen abwehrender Brandschutz (Feuerwehr)

Anforderungen Feuerwehr
Die Umgebung des Gebäudes ist so zu gestalten und zu bewirtschaften (Zutritt, Bepflanzungen, Schneeräumung usw.), dass die Feuerwehr jederzeit mit ihren Fahrzeugen ungehinderten Zugang hat.

Allgemeine Hinweise

Die Brandschutzvorschriften, bestehend aus:
- Brandschutznorm (BSN) der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2015
- Brandschutzrichtlinien (BSR) der VKF, Ausgabe 2015.

Für den Vollzug des Brandschutzes sind zu beachten:
- Brandschutzerläuterungen (BSE) der VKF, Ausgaben 2015
- Brandschutzmerkblätter der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- die im Verzeichnis der Brandschutzvorschriften 40-15 «Weitere Bestimmungen» aufgeführten «Stand der Technik»-Dokumente der VKF.

Die aktuellen Ausgaben der Brandschutzvorschriften sind wie folgt verfügbar:
- VKF: www.praever.ch
- GVB: www.gvb.ch > Fachinformationen > Brandschutz > Gesetze und Vorschriften.

Mit freundlichen Grüssen

M. Affolter
Feueraufseher VKF